



HESSISCHER LANDTAG

7. Wahlperiode . Drucksache 7/3554

(zu Drucks. 7/3152)

20. 06. 73

**Antwort
des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt
auf die Kleine Anfrage des Abg. Dr. Flach (CDU)
betreffend Tierkörperbeseitigungsanstalt Nieder-Wöllstadt
— Drucks. 7/3152 —**

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die Tierkörperbeseitigungsanstalt (TKBA) in Nieder-Wöllstadt hat seit ihrer Inbetriebnahme durch die zeitweilig unerträglichen Geruchsbelästigungen immer wieder berechtigten Anlaß zur Kritik durch die in der Nachbarschaft beheimatete Bevölkerung gegeben. Seit neuestem sind nun Gerüchte im Umlauf, daß die TKBA an dieser Stelle geschlossen und in einen Staatsforst in der Nähe von Büdingen verlegt werden soll.

1. Trifft es zu, daß die TKBA in Nieder-Wöllstadt stillgelegt und eine neue Anlage im Bereich Büdingen erstellt werden soll?

Nach § 5 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 187) ist es Aufgabe der Stadt- und Landkreise (Aufgabenträger), die unschädliche Beseitigung von verendeten Tieren durchzuführen. Sie hat in Tierkörperbeseitigungsanlagen (TKBA) zu erfolgen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben haben sich die Aufgabenträger der früheren Anstalten in Bruchköbel, Kreis Hanau, Frankfurt am Main und Garbenteich, Kreis Gießen, zu einem Zweckverband Tierkörperbeseitigung mit Sitz in Friedberg zusammengeschlossen. Der Zweckverband hat nach jahrelanger Suche und nach vielen Verhandlungen den derzeitigen Standort für die von ihm errichtete TKBA in Nieder-Wöllstadt nach allen für eine solche Fabrik zu berücksichtigenden Gesichtspunkte ausgewählt. Der Zweckverband hatte die TKBA an die Firma Küster und Hartmann in Berlin verpachtet und sie vertraglich zur Wahrnehmung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben verpflichtet.

Dem Land Hessen obliegt lediglich die Aufsicht über die ordnungsgemäße Durchführung der Tierkörperbeseitigung.

Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Friedberg hat bislang keine Entscheidung getroffen, wonach die TKBA Nieder-Wöllstadt stillgelegt und die neue Anlage im Bereich Büdingen oder an anderer Stelle errichtet werden soll. Es ist richtig, daß die TKBA Nieder-Wöllstadt seit ihrer Errichtung besonders an heißen Sommertagen Anlaß zu starken Geruchsbelästigungen der Bewohner in den benachbarten Gemeinden gab. Nachweislich sind diese ausgestoßenen Gerüche durch Fehlleistungen wichtiger Aggregate, aber auch durch menschliche Fehlsteuerungen hervorgerufen worden.

Massive Vorstellungen ins Leben gerufener Aktionsgemeinschaften haben die Schließung der TKBA und deren Neuerrichtung an einem anderen Ort verlangt.

Nachdem die Bundesregierung verlauten ließ, in einem neuen Tierkörperbeseitigungsgesetz die Beseitigung aller tierischen Abfälle erfassen zu wollen, muß mit einer starken Kapazitätsausweitung gerechnet werden. Dies träfe dann auch für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Nieder-Wöll-

Eingegangen am 20. Juni 1973

Ausgegeben am 13. Juli 1973

Druck: Carl Ritter & Co. Wiesbaden . Vertrieb: Verlag Dr. Hans Heger 53 Bonn-Bad Godesberg Goethestr. 56 Tel. 63551

stadt zu. Hinzu kommt, daß Ende vorigen Jahres die Benzinextraktionsanlage der TKBA Nieder-Wöllstadt erheblich beschädigt wurde. Die Erweiterung der Kapazitäten wird unter Berücksichtigung der erkannten Schäden weitere erhebliche Investitionen — nach dem Stand der derzeitigen Gegebenheiten 4 Millionen DM — erfordern. Der Vorstand des Zweckverbandes erörtert daher unter anderem auch die Möglichkeit, aus der Summe eines etwaigen Verkaufserlöses der derzeitigen Gebäudekomplexe und den erwähnten Neuinvestitionen an anderer Stelle eine neue TKBA zu errichten. Dem Zweckverband wurde zugesagt, in diesem Fall bei der Suche nach einem neuen geeigneten Standort behilflich zu sein. Zur Zeit werden daher im Einzugsgebiet der TKBA Nieder-Wöllstadt diesbezügliche Ermittlungen durchgeführt. Dabei werden nur solche Plätze in eine Untersuchung einbezogen, die mindestens 2,5 km Luftlinie — nach Möglichkeit noch mehr — von der nächsten Gemeinde entfernt liegen. Im unmittelbaren Bereich der Stadt Büdingen ergibt sich eine solche Möglichkeit nicht.

1. 1 Ist sichergestellt, daß durch die neue Anlage nicht wiederum ein Wohn- oder Nah-Erholungsgebiet entwertet wird?

Es wird sichergestellt, daß für den Fall der Errichtung einer neuen Anlage Wohngebiete nicht entwertet werden dürfen. Auch eine Entwertung von Nah-Erholungsgebieten ist nicht zu befürchten, da für den Fall der Errichtung einer neuen Anlage sichergestellt wird, daß nur moderne emissionsverhindernde Aggregate Verwendung finden dürfen. Eine vorübergehende Belästigung in unmittelbarer Umgebung einer Anlage in Katastrophenfällen wird auch ein Nah-Erholungsgebiet nicht entwerten.

1. 2 Wie hoch sind die Gesamtinvestitionskosten für die alte Anlage in Nieder-Wöllstadt?

Die Gesamtinvestitionen für die TKBA Nieder-Wöllstadt haben 5 851 777 DM betragen.

1. 3 Wie hoch werden die Gesamtinvestitionskosten für die neue Anlage sein?

Da noch keine Entscheidung über die Errichtung einer neuen Anlage vorliegt, sind auch Kostenvoranschläge noch nicht eingeholt worden. Im übrigen wird hierzu auf Nr. 1 verwiesen.

1. 4 Wer ist als Träger beziehungsweise Eigentümer der Anlage vorgesehen?

Für den Fall der Errichtung einer neuen Anlage ist der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Träger und zugleich Eigentümer.

1. 5 Für welche Landkreise und kreisfreien Städte ist die Anlage vorgesehen, und wie ist deren Kostenbeteiligung?

Eine etwaige neue Anlage würde deshalb Einzugsgebiet wie die derzeitige TKBA in Nieder-Wöllstadt umfassen, nämlich in Hessen die Kreise:

Wetteraukreis, Gießen, Wetzlar, Hochtaunus, Maintaunus, Hanau, Gelnhausen;

in Bayern die Kreise:

Aschaffenburg, Alzenau;

die kreisfreien Städte:

Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Aschaffenburg.

2. Trifft es zu, daß eine holländische Firma mit dem Bau der Anlage und dem späteren Betrieb beauftragt werden soll?

Nach Angabe des Zweckverbandes: Nein.

3. Trifft es zu, daß im gegenwärtigen Zeitpunkt bereits Vereinbarungen mit der Firma über die Beseitigung von Konfiskaten bestehen?

Nach Angabe des Zweckverbandes: Nein.

4. Sind gegebenenfalls Konkurrenzangebote eingegangen oder eingeholt worden?

Es wird auf Nr. 1.3 verwiesen.

5. Trifft es zu, daß auch Konfiskate von außerhalb Hessens in der neuen Anlage verarbeitet werden sollen?

Nur für den Fall der Errichtung einer neuen Anlage ist die Verarbeitung von außerhalb Hessens anfallenden Schlachtabfällen insoweit vorgesehen, als außerhessische Kreise dem Zweckverband angehören. Zur Vermeidung eines ungedeckten, aus öffentlichen Mitteln zu bestreitenden Betriebsaufwandes kann es allerdings nützlich sein, zur Auslastung vorhandener Kapazitäten derartige Anlieferungen anzustreben. Die Mehrverarbeitung von Rohmaterialien im Rahmen gegebener Kapazitäten hat keinen Einfluß auf etwaige Emissionsschübe.

Wiesbaden, den 11. Mai 1973

Dr. Best

